

Statement zur mündlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Landtagswahlen

Wir drohen nicht mit dem Wahlrecht 16, wir sagen nicht, wer wählen will, der muss bestimmte andere Pflichten übernehmen, wir plädieren dafür, ein zusätzliches Recht einzuräumen, das den 16-18jährigen bisher vorenthalten wurde. Wir wollen damit eine aus unserer Sicht bestehende Gerechtigkeitslücke schließen.

Natürlich erhoffen wir uns davon, mehr Interesse für die Landespolitik zu wecken und das Band zwischen jungen Bürgern und Politik zu festigen. Ob das gelingt muss sich erweisen. Das Zugestehen des zusätzlichen Rechts, früher wählen zu dürfen ist aber nicht von dem angestrebten Erfolg (mehr Beteiligung) abhängig. Umgekehrt kann es sein, dass das Ziel, mehr Beteiligung, mehr Verständnis und mehr Teilhabe an landespolitischen Entscheidungen langfristig nur erreicht werden kann, wenn jungen Menschen mehr Rechte, hier die Herabsetzung des Wahlrechts auf 16 Jahre, eingeräumt werden.

Dem könnte nur entgegen stehen, dass die Ausweitung des Wahlrechts andere in der Ausübung ihrer Rechte unzulässig einschränkte. Das ist jedoch nicht der Fall, schon gar nicht, weil den 16jährigen, die vom Alter und von ihrer Entwicklung her politische Wahlentscheidungen treffen können, das Wahlrecht 16 bisher nur ungerechtfertigterweise vorenthalten wurde.

Es geht hier im Sinne von Hobbes um die Freiheit des Menschen. Im historischen Wörterbuch der Philosophie, Band 2, Darmstadt 1972, S. 1090 wird Hobbes mit dem Satz zitiert: Ein Mensch ist umso freier auf je mehr Bahnen er sich bewegen kann." 40 Jahre später zitiert Axel Honneth in seinem Werk "Das Recht der Freiheit", Ffm 2011, S. 45 aus Hobbes Leviathan: "Ein Freier (ist), wer nicht daran gehindert ist, Dinge, die er aufgrund seiner Stärke und seines Verstand tun kann, seinem Willen entsprechend auszuführen." In der Philosophie wird in diesem Zusammenhang von negativer Freiheit gesprochen. Es geht um eine Vorstellung von Freiheit als Chance, ungehindert von äußeren Hindernissen, die jeweils eigenen Wünsche und Absichten zu realisieren (vgl. Honneth, 2011, S. 50). Und wenn die eigenwilligen Lebensziele mit der Freiheit anderer Mitbürger noch vereinbar sind und das sind Teilnahmen 16jähriger an Wahlen, dann fällt auch noch das Ringen radikaler Individualisten um Freiheit unter den höchst liberalen individuell natürlichen Freiheitsbegriff wie er Hobbes vorgeschwebt haben mag.

Weshalb dieser Exkurs in die Theorie negativer Freiheit? Weil damit gut gezeigt werden kann, dass dem Recht, wählen zu dürfen, die Freiheit des Willens zu Grunde liegt und zentral für uns erst einmal ist, die Freiheit des Einzelnen zu erkennen und zu fördern. Hinweise darauf, dass nur wählen können soll, wer voll rechtsfähig ist, erübrigen sich, wenn wir uns

einig sind, dass wir sehr wohl Menschen mit dem Wahlrecht ausstatten können und sie im Namen der Freiheit auch einseitig privilegieren können, solange das nicht die Rechte anderer in unzulässiger Weise einschränkt. Davon kann aber aus der Perspektive der Generationengerechtigkeit nicht die Rede sein.

Ein Blick auf die Geschichte der Entwicklung der Demokratie und des Wahlrechts lässt vermuten, dass das Wahlalter 16 bei Landtagswahlen auch nur eine Durchgangsstation auf dem Weg zur Weiterentwicklung der Demokratie und zur Vervollkommnung der Freiheit ist.

06.03.2013

Jens Peter Jensen

Landesjugendring Schleswig-Holstein, info@ljrsh.de